



Statuten Fussballclub Schmerikon

(genehmigt vom Schweizerischen Fussballverband SFV, Bern
 am 27. April 1987)

Mutationsprotokoll

Artikel	Inhalt	Verabschiedet GV vom
	Die Statuten sind an der GV vom 16. August 2002 (Artikel 11.6), an der GV vom 03. Juli 2003 (Artikel 5.1.4 / 12.3) und an der GV vom 12. August 2009 (Artikel 1.4 / 1.5/11.5) geändert worden	
2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Eltern der Junioren mit Beitragspflicht • Freunde des Vereins • Passive Eltern von Junioren ohne Beitragspflicht 	04.Juli 2017
5.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <i>Für die Eltern der Junioren ist eine Teilnahme an der GV nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ und somit werden Eltern «Passive Eltern der Junioren ohne Beitragspflicht» nicht für die Beschlussfähigkeit der GV gezählt.:</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	04.Juli 2017
12.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, Ausnahme Junioren unter 18 Jahren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind. <i>Die Junioren erhalten ebenfalls eine Einladung zur GV. Die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit sind unter Punkt 5.1.3 der Statuten geregelt. Falls Eltern von Junioren anwesend sind «passive Eltern der Junioren ohne Beitragspflicht», sind diese ebenfalls stimmberechtigt und Bestandteil des «absoluten Mehr».</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	04.Juli 2017

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Schmerikon (FCS) wurde im Jahre 1932 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schmerikon. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



1.3 Der FCS ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Der FCS wird nach den folgenden Grundsätzen geführt:

Vision

- Der Fussballclub Schmerikon ist in der Region ein beachteter Verein. Er ist sehr gut strukturiert und organisiert.
- Den Junioren wird eine gute Ausbildung im technischen, taktischen, athletischen und menschlichen Bereich angeboten und werden für einen Einsatz in der 1. Mannschaft oder regionalen Auswahlteams vorbereitet.
- Wir möchten der gesamten Gemeinde und umliegende Region einen wichtigen Beitrag im Bereich Integration und Förderung von leistungswilligen einheimischen und ausländischen Jugendlichen leisten.

Leitbild

- Wir engagieren und setzen uns ein, dass der Fussball in der Gemeinde Schmerikon einen nachhaltigen Wert beibehält. Im Zentrum unserer Bemühungen steht die Entwicklung und Förderung von leistungsfähigen Jugendlichen im Bereich der technischen und körperlichen Fähigkeiten und tragen einen Teil dazu bei, dass die Integration von jungen Ausländern in der Gemeinde gefördert wird.
- Wir setzen uns ein für die Förderung des Vereinsfussballs, im Besonderen fördern wird den Breiten- und Kinderfussball, die Trainer und die Schiedsrichter.



- Wir wollen eine professionelle Vereinsarbeit: Wir fordern gesunde, transparente Finanzen mit angemessenen Reserven, eine moderne und effiziente Infrastruktur, qualifizierte und motivierte Mitarbeiter in der Vorstand- und Funktionärsarbeit sowie im technischen Bereich.
- Wir möchten eine offene und konstruktive Kommunikation nach innen und nach aussen.
- Wir setzen in der Vereinsarbeit neue Akzente und möchten, trotz unserer Kleinheit Vorbildcharakter bekommen und den Fussballsport in der Gemeinde einen bedeutenden Stellenwert geben

Ziele

- Das Angebot Fussball soll die Spieler technisch und taktisch weiter entwickeln und im mentalen Bereich fördern
- Eine Mitgliedschaft beim FC Schmerikon soll möglich sein, Schule und Sport unter einen Hut bringen
- Wir verlangen Disziplin, Ordnung und Respekt untereinander, gegenüber dem Umfeld, den Gegnern und Schiedsrichtern
- Die Spieler des FC Schmerikon üben in der Gesellschaft eine Vorbildfunktion aus
- Die Leistungsbereitschaft soll gefördert werden
- Fussballspielen bei unserem Verein fördert Persönlichkeitsentwicklung
- Zusammengehörigkeit (Team und Verein) wird bei uns gross geschrieben
- Wir möchten gut ausgebildete Trainer im Junioren- und Aktivbereich
- Durch unseren Angebot möchten wir eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen

1.5

Sport Rauchfrei

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des **Fussballclub Schmerikon** (siehe Anhang **1**).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1.1: Sport rauchfrei



Artikel 2 **Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächst folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
 - Junioren
 - Aktivmitgliedern
 - Senioren / Veteranen
 - Passivmitgliedern
 - Gönnern / Supportern
 - Aktive Eltern der Junioren mit Beitragspflicht
 - Freunde des Vereins
 - Passive Eltern von Junioren ohne Beitragspflicht
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Artikel 3 **Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott**

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - Die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) Die Rechnungsrevisoren
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Kommissionen
 - Die Spielkommission
 - Die Senioren-/Veteranen-Kommission
 - Die Junioren-Kommission
 - weitere Kommissionen



**Artikel 5 Generalversammlung / Ausserordentliche
 Generalversammlung**

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. (Juni)

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. (innert –30– Tagen)
 Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. *Für die Eltern der Junioren ist eine Teilnahme an der GV nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ und somit werden Eltern «Passive Eltern der Junioren ohne Beitragspflicht» nicht für die Beschlussfähigkeit der GV gezählt.:*

Mitgliederart	Relevant für Beschlussfähigkeit	Stimmrecht bei Anwesenheit
Ehrenmitgliedern	Ja	Ja
Junioren	erst ab vollendetem 18.Lebensjahr	Ja
Aktivmitgliedern	Ja	Ja
Senioren / Veteranen	Ja	Ja
Passivmitgliedern	Nein	Nein
Gönner / Supporter	Nein	Nein
Freunde des Vereins	Ja	Ja
Aktive Eltern der Junioren mit Beitragspflicht	Ja	Ja
Passive Eltern der Junioren ohne Beitragspflicht	Nein	Ja

Für das Stimmrecht siehe Art.Nr.12.3

5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen sowie Junioren ab 18 Jahren obligatorisch.

Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.



5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. (Statutenänderungen gemäss Art. 13)

5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Präsidenten der Senioren-/Veteranen-Kommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - weiterer Kommissionen
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Tagespräsidenten
- f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten (jährlich)
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren

in den geraden Jahren:

- des Vizepräsidenten
- des Aktuars
- des Spiko-Präsidenten



in den ungeraden Jahren:

- des Kassiers
 - des Juniorenobmanns
 - des Beisitzers
- g) Ehrungen
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- j) Aufnahme von Sektionen
- k) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Genehmigung des Budgets
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.



Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär/Protokollführer
 - Kassier
 - Präsident der Spielkommission
 - Präsident der Senioren- / Veteranenkommission
 - Präsident der Juniorenkommission
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.



Artikel 7 **Spielkommission**

7.1 Die Spielkommission besteht aus:

- Spiko-Präsident
- Spiko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.

7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Spielkommission gewählt.



Artikel 8 **Senioren- / Veteranenkommission**

8.1 Die Senioren- / Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren- / Veteranen-Präsident
- Senioren- / Veteranen-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren- / Veteranenkommission.

8.2 Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung.

8.3 Es liegt in der Kompetenz des Senioren-/Veteranen-Präsidenten, die Funktionäre der Senioren- / Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren- / Veteranenkommission allein zuständig.

Artikel 9 **Juniorenkommission**

9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juko-Präsident
- Juko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

9.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Präsidenten gewählt.



Artikel 10 **Rechnungsrevisoren**

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 11 **Finanzen**

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Netto-Erträge aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/ Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 11.3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1.Juni und endet am 30.Mai des nächst folgenden Jahres.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 12 **Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, Ausnahme Junioren unter 18 Jahren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind.
Die Junioren erhalten ebenfalls eine Einladung zur GV. Die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit sind unter Punkt 5.1.3 der Statuten geregelt. Falls Eltern von Junioren anwesend sind «passive Eltern der Junioren ohne Beitragspflicht», sind diese ebenfalls stimmberechtigt und Bestandteil des «absoluten Mehr».

Artikel 13 **Statutenänderungen**

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 14 **Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 70 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



Artikel 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Statuten wurden an der (ausserordentlichen) Generalversammlung vom 12. Juli 1986 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom Jahr 1958 und treten sofort in Kraft.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 27. April 1987 genehmigt.

Schmerikon, 28.August 2017 FUSSBALLCLUB SCHMERIKON

Präsident:

Aktuarin:



Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.



www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto